



Gebührensatzung für das Industriemuseum Lauf (Museumsgebührensatzung – MuseumGebS)

vom *Ausfertigungsdatum*

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Industriemuseums Lauf a.d.Pegnitz werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Industriemuseum Lauf benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 4 in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenarten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Eintrittskarten

- aa) Erwachsene

- 6,00 €

- | | |
|---|---------|
| ab) Kinder
(bis zum 16. Lebensjahr) | 2,50 € |
| ac) Familienkarte „Mini“
(1 Erwachsener mit Kindern) | 8,00 € |
| ad) Familienkarte „Maxi“
(2 Erwachsene mit Kindern) | 12,00 € |
| ae) Eintritt für Gruppen pro Person
(ab 10 Personen) | 5,00 € |

b) Bildungsangebote

- | | |
|---|----------------------------------|
| ba) Bildungsangebote für KiTas, Horte, Schulen | 30,00 € Grundgebühr +2 € je Kind |
| bb) Bildungsbaukasten (5 Module) | 150,00 € |
| bc) Kindergeburtstag
(max. 12 Kinder, 2 Aufsichtspersonen) | 95,00 € |
| bd) Familienführung
(max. 20 Personen) | 70,00 € |
| be) Führung Erwachsene | 7,00 € je Person |
| bf) Führung Erwachsene mit Vorführung | 9,00 € je Person |

- c) Für eigene Veranstaltungen im Industriemuseum kann die Eintrittsgebühr nach Abs. 1 Buchst. a um bis zu 75 v.H. erhöht werden.
- d) Für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen wird ein Gebührenrahmen zwischen 35 € und 60 € je angefangene Stunde festgesetzt. Die Gebühr bemisst sich dabei am jeweiligen Aufwand.

§ 5

Gebührenermäßigungen, Gebührenbefreiung

- (1) Für Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Menschen mit Behinderung, Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, ICOM-Mitglieder, Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte sowie Inhaber einer „ZAC-Karte“ wird eine ermäßigte Eintrittsgebühr (§ 4 Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa) in Höhe von 5,00 € festgesetzt. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Inhaber des „Entdeckerpasses der Metropolregion Nürnberg“ und Inhaber eines Ferienpasses sind von der Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Buchst. a befreit.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.